

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich Schanzendrift nördlich der DB-Strecke Soest-Paderborn

Bekanntgabe der Genehmigung der 119. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. i.S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. 674)

### Planausschnitt



Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Geseke am 17.02.2022 beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke wie folgt genehmigt:

**G e n e h m i g u n g:**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Geseke vom 17.02.2022 beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 7. Juli 2022  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.02.71.01–002

Im Auftrag:  
gez. K e u l

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Erläuterungsbericht werden für jedermanns Einsicht bei der Stadt Geseke – Stadtplanung Zimmer 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntgabe wird die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in den §§ 214 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994/GV NW S. 666 in der z. Zt. gültigen Fassung bezeichneten Verfahren und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Geseke, den 14.07.2022

gez. **H e r b e r**